4. Heilpersonal.

a) Doktortitel etc.

Führung des amerikanischen Doktortitels. (Reg.-Verf. vom 19. März 1877.)

Nachdem durch das Erkenntniss des Königl. Obertribunals vom 20. Sept. v. Js. festgestellt worden ist, dass die strafrechtliche Verfolgung wegen Führung eines von einer amerikanischen Universität erkauften Doktortitels auf Grund des § 147 der Gewerbeordnung gegen solche Personen, welche, ohne die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Prüfungen für Medizinalpersonen bestanden zu haben, gewerbsmässig ärztliche Handlungen unternehmen, einzutreten hat, beauftragen wir hiermit die Polizei- und Medizinal-Polizeibehörden unseres Bezirkes, derartige Fälle bei den zuständigen Gerichtsbehörden zur Anzeige zu bringen und deren Verfolgung zu beantragen.

Nicht minder sind aber auch diejenigen Personen, welche sich derartiger erkaufter Titel bedienen, auch ohne dass dieselben aus der Kurpfuscherei ein Gewerbe machen, gemäss § 360 Nr. 8 des Str.-G.-B. zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ziehen.

b) Chemiker.

1) Vereidigung und Bestellung der Chemiker. (Min.-Verf. vom 21. Sept. 1881.)

Nach § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen berechtigt, Personen, welche gewerbsmässig die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Diese Berechtigung greift auch hinsichtlich folgender Kategorien der im § 36 a. a. O. aufgeführten Gewerbetreibenden Platz, für welche zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung das Bedürfniss einer Vereidigung und Anstellung noch nicht bestand. In Ermangelung besonderer Kompetenznormen sind die Polizeibehörden als die zuständigen Staatsbehörden anzusehen, welche die in Rede stehenden Vereidigungen und Anstellungen vorzunehmen haben. Ihre Befugniss dazu leitet sich aus dem Gesetz vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung her.

Bei dieser Rechtslage wird die Beeidigung und Anstellung von Chemikern, welche sich gewerbsmässig mit Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung chemischer Produkte beschäftigen wollen, ohne Bedenken durch die Polizeibehörden vorzunehmen sein.

Im Interesse einer sorgfältigen Prüfung der Qualifikation der betheiligten Chemiker wird jedoch die Vereidigung derselben ausschliesslich den Landes-Polizeibehörden vorbehalten und diesen zur Pflicht gemacht, nur solche Personen für den fraglichen Gewerbebetrieb zu vereidigen, gegen deren technische und moralische Befähigung keinerlei Bedenken obwalten. Der Eid wird darauf zu richten sein, dass die Chemiker Bescheinigungen über Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung chemischer Waaren nur nach gewissenhafter Prüfung und wahrheitsgemäss ausstellen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Um Weiterungen bei einer etwaigen späteren Zurücknahme der auf Grund der Vereidigung ertheilten Bestallung zu vermeiden, wird es sich empfehlen, dass die Landespolizeibehörden in der letzteren ausdrücklich auf den § 36 der Gewerbeordnung Bezug nehmen, damit dadurch von vornherein ausser Zweifel gestellt werde, dass die betheiligten Chemiker als Gewerbetreibende im Sinne dieses Paragraphen anzusehen sind, und dass daher die Bestallung nach § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung zurückgenommen werden kann.

Die Königl. Regierung veranlassen wir nach Massgabe dieser Bestimmungen zu verfahren.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Bei den hiernach uns vorzulegenden Anträgen sind ausser den Zeugnissen der Chemiker über ihre technische Befähigung eine gutachtliche Aeusserung des Königl. Kreisphysikus über die Gesammt-Qualifikation der Antragsteller und ein Bericht der Ortspolizeibehörde über ihre moralische Befähigung mit vorzulegen.

2) Gebührenliquidationen der Chemiker. (Reg.-Verf. vom 5. Februar 1875.)

Die uns auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die Taxe für gerichtsärztliche Geschäfte, zur Feststellung übergebenen Liquidationen der mit chemischen Untersuchungen beauftragt gewesenen Sachverständigen enthalten meistens so hohe, mit der Verrichtung nicht in Einklang stehende Ansätze, dass sehr oft nicht unerhebliche Ermässigungen von uns vorgenommen werden müssen, welche wiederholt zu Remonstrationen der betreffenden Sachverständigen Veranlassung gegeben haben.

Die von denselben aufgestellte Behauptung, dass die verwendete Zeit und Mühe selbst durch die höchsten nach der Taxe zulässigen Sätze nicht einmal hinreichend entschädigt sei, hat insofern eine gewisse Berechtigung, als Chemiker, welche derartige Verrichtungen nur ausnahmsweise oder in seltenen Fällen vornehmen, allerdings eine ungleich grössere Sorgfalt und Mühe zu verwenden gezwungen sind, als diejenigen, welche bei öfterer Vornahme derartiger Verrichtungen sich den erforderlichen Grad von Gewandtheit und Sicherheit anzueignen im Stande waren und ausserdem mit den erforderlichen Einrichtungen und Apparaten angemessen versehen sind.

Bei Feststellung der Liquidationen befinden wir uns aber nicht in der Lage, die von dem Einzelnen aus besonderen nicht durch die Untersuchung selbst bedingten Gründen aufgewandte Zeit und Mühe in Erwägung zu ziehen, sondern es kann nur erwogen werden, welche Zeit und Mühe für die betreffende Verrichtung von einem mit der Behandlung derartiger Untersuchungen Bekannten zu verwenden gewesen wäre, ebenso wie das Gesetz den an Stelle der Gerichtsärzte fungirenden praktischen Aerzten, welche auf die betreffende Verrichtung in der Regel eine ungleich grössere Mühe und Sorgfalt zu verwenden haben, auch nur dieselben Gebühren zuerkennt.

Wir glauben deshalb Veranlassung nehmen zu sollen, ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, dass es sich zur Vermeidung von Inkonvenienzen empfehlen wird, mit Vornahme der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen womöglichst einen ständigen, mit derartigen Verrichtungen nicht unbekannten Chemiker zu beauftragen, wodurch überdies auch die Behandlung der Sache selbst nur gewinnen kann, und stellen wir gleichzeitig ergebenst anheim, auch die Herren Untersuchungsrichter hierauf gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschrift zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage übersandt, bei gerichtsärztlichen Verrichtungen, welche die Zuziehung chemischer Sachverständiger erfordern, thunlichst dahin mitzuwirken, dass im Sinne vorstehender Verfügung verfahren wird. Die bisher bei einzelnen Gerichten bestehende Praxis, wonach in der Zuziehung von Chemikern häufig gewechselt wird und mitunter sogar schwierige, eine reife Erfahrung bedingende Untersuchungen in derartigen Angelegenheiten gänzlich ungeübten Apothekern übertragen wurden, erscheint bei der hohen Wichtigkeit solcher Untersuchungen der Sache keineswegs förderlich.

Ebenmässig ist auch überall da, wo die Polizeibehörden behufs medizinal- oder sanitätspolizeilicher Ermittelungen Chemiker zuzuziehen haben, in angemessener Weise zu verfahren und sind dieselben vorkommenden Falles darüber aufzuklären, dass nicht jeder Chemiker oder jeder Apotheker zur Vornahme solcher Untersuchungen hinreichend qualifizirt ist. Eventuell ist da, wo sachgemässen Vorstellungen und Vorschlägen kein Gehör gegeben wird, die Mitwirkung der Herren Landräthe in Anspruch zu nehmen.

c) Heildiener und Krankenpfleger.

1) Prüfung der Heildiener. (Min.-Verf. vom 27. Dez. 1869.)

Der Umstand, dass die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund des Instituts der Heildiener oder Chirurgen-Gehülfen nicht erwähnt, enthält, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom . . . erwidere, keine Nöthigung, dieses nützliche Institut fallen zu lassen, zumal die Gewerbeordnung nach § 6 auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es in den dort allegirten Paragraphen ausdrücklich bestimmt ist.

Es kommt nur darauf an, das Institut der veränderten Gesetzgebung anzupassen. Aus der Freigebung der ärztlichen Praxis folgt, dass auch die Ausübung der kleinen Chirurgie Niemandem verwehrt werden kann. Da aber, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, es nicht nur für Aerzte und Lokalbehörden, sondern auch für das Publikum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen etc. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt, so steht nichts entgegen, diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung ausweisen wollen, nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungszeugniss auszufertigen, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. Von Ertheilung einer Konzession und von der Prüfung eines lokalen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugniss der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, dass der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze auszusprechen, dass ihm bei Ueberschreitung dieser Grenzen das Befähigungszeugniss und damit das Recht, sich als geprüften Heildiener zu bezeichnen, nach § 53 alinea 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würden.

2) Prüfungszeugniss der Heildiener. (Reg.-Verf. vom 18. Okt. 1870.)

Obwohl die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 das Gewerbe der Heildiener zugleich mit der ärztlichen Praxis freigegeben und dadurch insbesondere auch die Verordnung der Königl. Regierung vom 5. Juni 1856, A. 691, ausser Kraft gesetzt hat, so bleibt es doch so-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohl für Aerzte und Behörden, als für das Publikum wichtig, zu wissen, ob die das bezeichnete Gewerbe betreibenden Personen auch wirklich zur Ausübung desselben befähigt sind. Der Herr Minister der etc. Medizinalangelegenheiten hat daher bestimmt, dass diejenigen Personen, welche sich über diese Befähigung ausweisen wollen, nach Massgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen sind und dass ihnen, wenn sie diese Prüfung bestanden haben, ein Zeugniss auszustellen ist, welches sie berechtigt, sich als „geprüfte Heildiener" zu bezeichnen. Von Ertheilung einer Konzession und von Prüfung des Bedürfnisses für Anstellung eines Heildieners ist dabei abzusehen.

Die Königl. Regierung bestimmt daher über die Ablegung der Prüfung und Erlangung des Befähigungszeugnisses Folgendes:

1. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind direkt an die Königl. Regierung zu richten.

2. Den Gesuchen ist beizufügen:

a) ein Zeugniss über gute bürgerliche und sittliche Führung,

b) ein Zeugniss des dirigirenden Arztes eines grösseren Krankenhauses, worin bescheinigt ist, dass der Antragsteller mindestens sechs Wochen in dem Krankenhause sich in erfolgreicher Weise mit Ausübung der niederen Chirurgie und Krankenpflege befasst hat.

3. Die Prüfung geschieht durch den Medizinalrath der Königl. Regierung oder durch den dazu besonders beauftragten Kreis-Medizinalbeamten. Die Prüfungsgebühren betragen zwei Thaler.

4. Die Prüfung erstreckt sich ausser der Kenntniss des Lesens und Schreibens auf: Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Setzen von Klystieren, Zurückbringen des Mastdarmvorfalles, Streichen und Legen von Zugpflastern, Senfteigen, Brei- und anderen Umschlägen, Verband der Blasenpflaster und Fontanellen, Anlegung eines vorläufigen Verbandes bei Knochenbrüchen, Einwickelung von Gliedern, Stillung von Blutungen, Bereitung von Bädern, Umschlägen, Uebergiessungen, Einreibungen, Hülfeleistung bei Verletzungen und bei Operationen, Anwendung des Rettungsverfahrens bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes, Hülfeleistung bei Leichenöffnungen, Ausziehen der Zähne und Ausführung des Desinfektionsverfahrens nach den bestehenden Vorschriften.

5. Ueber die bei der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auch darüber, ob danach die Befähigung des Geprüften als eine genügende erkannt ist, haben die Beamten eine Verhandlung aufzunehmen und an die Königl. Regierung einzusenden.

6. Lazarethgehülfen, welche sich durch ein Zeugniss der betreffenden Obermilitärärzte ausweisen, dass sie als solche fünf Jahre vorzüglich gut gedient haben, erhalten auf ihren Antrag von der Königl. Regierung das Befähigungszeugniss, ohne dass es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

7. Das Befähigungszeugniss wird nur in der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, dass der Inhaber bei Ausübung seiner Funktionen sich strenge innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde; bei Ueberschreitungen dieser Grenzen wird das Befähigungszeugniss und damit das Recht, sich als geprüften Heildiener zu bezeichnen, nach § 53 alinea 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden."

3) Ausbildung der Krankenpfleger und -Pflegerinnen. (Reg.-Verf. vom 19. Juli 1875, A.-Bl. 1875 S. 337.)

Das vielfach hervorgetretene Verlangen und das wiederholt konstatirte wirkliche Bedürfniss nach einer ausreichenderen und unabhängig organisirten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Krankenpflege hat uns veranlasst, diese Frage in nähere Erwägung zu nehmen und mit den Vorständen derjenigen grösseren kommunalen Krankenanstalten des hiesigen Bezirkes, in welchen die Leitung und Pflege nicht an Mitglieder von Orden, Kongregationen und Korporationen übertragen, sondern selbständig organisirt ist, darüber ins Benehmen zu treten.

Bei voller Anerkennung des seither im hiesigen Bezirk in der öffentlichen Krankenpflege sowohl seitens der Mitglieder katholischer Orden und Genossenschaften, wie seitens der Korporationen der evangelischen Diakonissen und Diakonen Geleisteten können wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass auf diesem so weiten, in seinen Anforderungen unaufhaltsam wachsenden Gebiete eine weit allgemeinere Betheiligung herbeigeführt werden kann und dass dies entschiedene Bedürfniss vorliegt, neben den bestehenden geistlichen Orden, Kongregationen und Korporationen auch den vorhandenen unabhängigen Kräften auf dem Gebiet der Krankenpflege Gelegenheit zu geben, sich dem öffentlichen Wohle nutzbar zu erweisen, wie dies ja gerade im hiesigen Bezirk bereits in der öffentlichen Armenpflege in so ausserordentlich erfolgreicher Weise zur Ausführung gebracht worden ist.

Die Gründe, warum bisher die Krankenpflege fast nur von einer bestimmten Richtung aus so eifrige Förderung erfahren, mögen hier unerörtert bleiben. Thatsache ist, dass bisher im hiesigen Bezirk durchgreifende Versuche zur Organisation einer unabhängigen, berufsmässigen weltlichen Krankenpflege nicht gemacht worden, dass die Gelegenheit sowohl zur gründlichen, sachgemässen Ausbildung, wie zur berufsmässigen Ausübung der Krankenpflege kaum bestand, oder doch wenigstens grossen Schwierigkeiten und Hindernissen begegnete und dass dadurch ein gewisses Vorurtheil gegen weltliche Krankenpflege geweckt und genährt wurde. In nicht wenigen Armen-, Kranken-, Waisenhäusern u. dgl. musste nothgedrungen die Leitung und Pflege an Orden u. dgl. übergeben werden, weil die Beschaffung eines anderweit vorgebildeten Pflegepersonals nicht möglich war und nur einige der grösseren städtischen Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten haben sich ihre Unabhängigkeiten bezüglich der Leitung und der Pflege zu bewahren vermocht. Zur Pflege der Erkrankten in ihren Wohnungen (in den hiesigen volkreichen Städten und den dicht bevölkerten industriellen Bezirken ein dringendes Bedürfniss) fehlt es, abgesehen von den Mitgliedern geistlicher Orden etc., fast gänzlich an einem ausgebildeten, berufsmässigen Pflegepersonal.

Dass es, bei richtiger Organisation an geeigneten Personen zur berufsmässigen Ausübung der Krankenpflege nicht fehlen wird, dafür liegen sichere Anzeichen vor. Haben sich doch im hiesigen Bezirk bereits seit Jahren zur Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen nothgedrungen und ganz aus sich selbst zahlreiche Wartefrauen herangebildet, welche ohne jede besondere Vorbildung und ohne Organisation ihrem Berufe leben und unter welchen sich viele recht tüchtige und geeignete Kräfte finden; manche derselben befassen sich auch bereits mit Krankenpflege und es können nicht wenige, obwohl es ihnen an jeder sachgemässen Vorbildung fehlt, sowohl hinsichtlich der Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit, als auch hinsichtlich der Hingabe und Aufopferungsfähigkeit den besten Krankenpflegerinnen zur Seite gestellt werden.

Die berufsmässige Ausübung der öffentlichen Krankenpflege scheidet sich in den eigentlichen Hospitaldienst und in die sogen. ambulante Krankenpflege, d. h. die Pflege Erkrankter in deren Wohnungen.

Für den Hospitaldienst handelt es sich wesentlich um Gewinnung jüngerer, rüstiger unverheiratheter Personen, denen nach gehöriger Ausbildung und bei entsprechenden Leistungen auch eine angemessene Stellung in den zahlreich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorhandenen und jährlich neu entstehenden Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten sicher ist und denen bei hervorragender Befähigung die Stellen als Vorsteher resp. Vorsteherinnen der genannten Institute in Aussicht stehen. Die Anstalten werden, sobald tüchtige ausgebildete Kräfte zu erlangen sind, nicht säumen, denselben ebenso sehr eine ihren Leistungen und ihrer Verantwortlichkeit entsprechende Stellung zu gewähren, wie dies die geistlichen Orden und Korporationen für ihre Mitglieder in Anspruch nehmen.

Die ambulante Krankenpflege erfordert keineswegs, dass die sich derselben berufsmässig Widmenden ihrer Familie völlig entzogen werden und sich ganz ausschliesslich mit derselben befassen; hier können auch verheirathete und verwittwete Personen, denen ein Nebenerwerb wünschenswerth ist und deren häusliche Verhältnisse es gestatten, recht lohnende Verwendung finden.

Von den grösseren Krankenanstalten des hiesigen Bezirks, welche zur gründlichen Ausbildung von weltlichen Krankenpflegern und -Pflegerinnen geeignet sind und die dazu erforderlichen Einrichtungen besitzen resp. zu treffen in der Lage sind, haben sich die städtischen Krankenhäuser zu Krefeld und Elberfeld in anerkennungswerthester Weise sofort bereit erklärt, Aspiranten aufzunehmen und für deren gründliche Ausbildung in der Krankenpflege Sorge zu tragen, während noch einige andere geeignete Anstalten, sobald deren Einrichtungen es gestatten, dem rühmlichen Beispiel folgen werden.

Ueber die Bedingungen der Aufnahme in den genannten Krankenanstalten, die abzulegende Prüfung u. dergl. sind in nachstehendem Reglement die näheren Bestimmungen getroffen.

An die Verwaltungs- und Medizinalbehörden unseres Bezirkes, an die Sanitäts-Kommissionen, Aerzte und alle diejenigen, welche Interesse für die Sache der Krankenpflege haben und die Berichtigung und das Bedürfniss wie der bürgerlichen Armenflege so auch der weltlichen Krankenpflege anerkennen, ergeht die Aufforderung, sich die Förderung der Sache angelegen sein zu lassen, geeignete Personen darauf aufmerksam zu machen und dieselben behufs ihrer Ausbildung mit Rath und That zu unterstützen. Namentlich werden die Armenverwaltungen wohl daran thun, geeignete Personen ihres Bezirks zur Ausbildung behülflich zu sein, um sich deren Dienste zur Unterstützung in der öffentlichen Armenpflege, wie namentlich auch beim Herrschen von Epidemien u. dergl. zu sichern.

Nachdem jetzt nach Lage der Gesetzgebung neue Niederlassungen geistlicher Orden und Kongregationen nicht mehr gegründet werden können, werden auch bei Errichtung neuer Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten die Vorstände derselben rechtzeitig geeignete Personen als Vorsteher, Pflegerinnen u. s. w. aufzusuchen und denselben event. zuvor die erforderliche technische Ausbildung angedeihen zu lassen haben.

Reglement

betr. die Ausbildung geprüfter Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen im Reg.-Bezirk Düsseldorf.

§ 1. Diejenigen, welche sich der Krankenpflege widmen und das Befähigungszeugniss als „geprüfte Krankenpfleger resp. -Pflegerinnen“ auf Grund dieses Reglements erlangen wollen, müssen gesund und rüstig, völlig unbescholten und im Besitz guter Schulkenntnisse sein, dürfen auch in der Regel das Alter von 36 bis 40 Jahren noch nicht überschritten haben.

Die Dauer der Ausbildung in einer der von uns namhaft gemachten Krankenanstalten beträgt nicht unter fünf bis sechs Monate.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 2. Die vorgängige Feststellung der zur Ausbildung erforderlichen Qualifikation erfolgt durch den Kreisphysikus desjenigen Kreises, in welchem die zur Ausbildung gewählte Krankenanstalt sich befindet.

Erforderlich hierzu sind:

1. ein Geburtsschein,
2. ein Zeugniss der Ortsbehörde über Unbescholtenheit und gute sittliche Führung,
3. ein Impf- und Revaccinationszeugniss.

Ueber die körperliche Befähigung und den Besitz ausreichender Schulkenntnise (geläufiges Lesen, Schreiben und Rechnen) hat sich der Physikus durch eigene Untersuchung und Prüfung zu vergewissern.

Für die Fesstellung der Qualifikation und Ausfertigung des betreffenden Zeugnisses ist eine Gebühr von sechs Mark zu entrichten.

§ 3. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Krankenanstalt erfolgt unter Vorlage des Qualifikationsattestes bei dem dirigirenden Arzt, welcher den Zeitpunkt des Eintrittes bestimmt und überhaupt alle auf die Annahme und Ausbildung bezüglichen Anordnungen zu treffen hat.

§ 4. Die Aspiranten wohnen während der Ausbildung in der Krankenanstalt, erhalten die erforderliche Anleitung und Unterweisung in der Krankenpflege, haben sich nach Anweisung an der Pflege der Kranken und allen dazu gehörigen Dienstleistungen, Nachtwachen u. s. w. zu betheiligen und sind den Anordnungen der Anstaltsärzte, sowie der angestellten Vorsteher u. dergl. pünktlich Folge zu leisten, auch die Hausordnung gewissenhaft zu beachten, verpflichtet.

Unfolgsamkeit, grobe Vergehen gegen die Hausordnung u. dergl. haben sofortige Entlassung zur Folge.

§ 5. Die Vergütung für Wohnung und Beköstigung wird von dem Krankenhausvorstande festgesetzt und wird monatlich 30—40 Mark nicht übersteigen.

Inwieweit unbemittelteren Aspiranten, welche während der Ausbildung sich der Anstalt durch ihre Dienstleistungen besonders nützlich erweisen, eine Ermässigung bewilligt werden kann, bleibt dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt.

§ 6. Nach beendeter Ausbildung wird von dem dirigirenden Anstaltsarzt die Prüfung anberaumt.

Dieselbe findet in der Anstalt vor einer aus dem Königl. Kreisphysikus und dem Anstaltsarzte bestehenden Kommission statt und hat sich unter Zugrundelegung des während der Ausbildung benutzten Leitfadens über das gesammte Gebiet der Krankenpflege zu erstrecken. Gleichzeitig haben die Examinanden auch ihre Geschicklichkeit in den erforderlichen Vorrichtungen der kleinen Chirurgie nachzuweisen.

Die Prüfungsgebühr beträgt für jeden Kommissar neun Mark.

§ 7. Am Schlusse der über die Prüfung von dem Kreisphysikus aufzunehmenden und uns einzusendenden Verhandlungen haben die Kommissarien ihr Urtheil über die erlangte Befähigung abzugeben, worauf denjenigen, welche die Prüfung bestanden, von uns das Befähigungszeugniss als „geprüfter Krankenpfleger resp. -Pflegerin“ ertheilt wird und die Namen im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

Das Befähigungszeugniss wird in der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, dass der Inhaber bei Ausübung der Krankenpflege sich innerhalb der Grenzen der erworbenen Befähigung hält und sich namentlich mit dem selbständigen Kuriren von Krankheiten nicht befasst. Bei Ueberschreitung dieser Grenzen wird eventuell das Befähigungszeugniss und das Recht sich als „geprüfter Krankenpfleger resp. -Pflegerin“ bezeichnen zu dürfen, gemäss § 53 alinea 2 der Gewerbeordnung aberkannt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei ungenügendem Ausfall der Prüfung kann dieselbe erst nach Ablauf eines Monates wiederholt werden.

§ 8. Diejenigen, welche nach erlangter Befähigung sich niederzulassen und die Krankenpflege in den Wohnungen der Erkrankten berufsmässig auszuüben beabsichtigen, haben sich unter Vorzeigung des Befähigungszeugnisses bei der Ortsbehörde und dem Kreisphysikus anzumelden.

Sofern sich ein Bedürfniss dazu herausstellt, haben die Ortsbehörden dahin zu wirken, dass für die Hülfsleistungen der Krankenpfleger und -Pflegerinnen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechender Tarif festgestellt wird.

§ 9. Denjenigen, welche im eigentlichen Hospitaldienst verbleiben, wird, sofern die Prüfung eine hervorragende Befähigung nachgewiesen, behufs weiterer Ausbildung als Verwalter, Vorsteher u. dergl. thunlichst Gelegenheit verschafft werden, in der Anstalt selbst oder anderweitig gegen Bezug einer angemessenen Remuneration Verwendung zu finden.

§ 10. Diejenigen Krankenanstalten des hiesigen Bezirkes, welche zur Ausbildung geeignet sind und sich zur Aufnahme von Aspiranten nach vorstehendem Reglement bereit erklärt haben, werden im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zunächst sind vom 1. Sept. d. J. ab die städtischen Krankenhäuser zu Krefeld und Elberfeld zur Aufnahme von Aspiranten bereit.

§ 11. Ausnahmsweise können auch Personen, welche in anderen als den von uns namhaft gemachten Krankenanstalten in der Krankenpflege sich ausgebildet haben, zur Ablegung der Prüfung vor einer Kommission des hiesigen Bezirkes zugelassen werden. Die betreffenden Gesuche sind an uns zu richten und es muss der Nachweis geführt werden, dass die Antragstellenden mindestens ein Jahr lang in einer grösseren Krankenanstalt erfolgreich thätig gewesen sind.

4) Hülfs- und Schreibkalender für Hebammen und Krankenpflegerinnen.
(Reg.-Verf. vom 31. Aug. 1877, A.-Bl. S. 415/416.)

Der im Verlag von Hermann Böhlau zu Leipzig erschienene, von Medizinalrath Dr. Pfeiffer verfasste Hülfs- und Schreibkalender für Hebammen und Krankenpflegerinnen (Preis 1.50 M.) enthält gleichzeitig in sehr fasslicher und bündiger Form geeignete Belehrungen über die Erkrankungen der Wöchnerinnen und Neugeborenen, sowie über die Pflege und Ernährung derselben, sodann auch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen u. dergl., sodass wir die Anschaffung desselben allen Hebammen, Krankenpflegerinnen, Kinderhospitälern u. dergl. nur dringend anempfehlen können.

Da es von grösster Wichtigkeit ist, dass die noch so vielfach verbreiteten falschen und schädlichen Anschauungen über die Pflege und Ernährung der Wöchnerinnen und Neugeborenen beseitigt werden und gerade die Hebammen hierfür zu wirken besonders im Stande sind, so wollen die Ortsbehörden dafür Sorge tragen, dass die Bezirkshebammen in den Besitz des Kalenders gelangen und denselben die fleissige Benutzung desselben zur Pflicht machen.

Die Herren Kreisphysiker wollen bei den repetitorischen Prüfungen darauf achten, ob die Bezirkshebammen betreffs der Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen die erforderlichen Kenntnisse besitzen und event. dieselben zum fleissigen Studium des Kalenders anhalten.

5) Revision der Instrumente und Nachprüfung der Heildiener.
(Reg.-Verf. vom 15. Febr. 1889.)

In Ergänzung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Okt. 1870 (S. 368) werden die Königl. Kreisphysiker, sowie diejenigen Kreiswundärzte, welche von diesen zur Mitwirkung herangezogen werden, hiermit angewiesen, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. die geprüften Heildiener ihres Kreises zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit derselben in der Ausführung von Desinfektionsmassregeln laut Anweisung zur Polizeiverordnung vom 1. Aug. 1887 (A.-Bl. S. 333/6) bei jeder sich bietenden Gelegenheit in geeigneter Weise zu überwachen;

2. alljährlich einmal, entweder bei den Krankenhausrevisionen, oder bei sonstiger Gelegenheit sich von den geprüften Heildienern deren Prüfungszeugnisse und Instrumente vorlegen zu lassen und darauf hinzuwirken, dass letztere stets in sauberem und brauchbarem Zustande erhalten und erforderlichenfalls ergänzt werden.

Vom Geschehenen bezw. Veranlassten erwarte ich alljährlich spezifizirte Anzeige im Sanitätsberichte nebst Angabe der Gesammtzahl und Vertheilung der Heildiener.

d) Bandagisten.

Aufhebung der Prüfung der Bandagisten und Handel mit Bandagen.
(Min.-Verf. vom 15. Nov. 1869.)

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 29. v. Mts., dass, da die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. Js. im § 1 den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, da ferner die Anfertigung und der Handel mit Bandagen weder einen Theil der Ausübung der Heilkunde, welche durch § 6 l. c. von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist, bildet, noch auch im Gesetz an Beschränkungen gebunden ist, hiernach die älteren Vorschriften über die Prüfungen der Bandagisten und derjenigen, welche mit Bandagen oder chirurgischen Instrumenten Handel treiben, aufgehoben sind.

e) Hühneraugenoperateure.

1) Betrieb des Hühneraugenoperateur-Gewerbes. (Reg.-Verf. vom 9. Sept. 1845.)

Der Betrieb des Hühneraugenoperateur-Gewerbes durch Individuen, welche nicht dem ärztlichen oder wundärztlichen Stande angehören, ist von einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig. Diese darf nur ertheilt werden, wenn die betreffende Königl. Regierung entweder durch Einsicht glaubhafter Zeugnisse, oder durch eine von dem dazu beauftragten Medizinalbeamten vorgenommene Prüfung sich die nöthige Ueberzeugung von der Geschicklichkeit des Aspiranten verschafft hat. In Betreff des Betriebes des genannten Gewerbes im Umherziehen finden die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Der Gebrauch und Verkauf von Hühneraugenpflastern kann den Hühneraugenoperateuren gestattet werden, wenn die Königl. Regierung dieselben als völlig unschädlich erkannt hat.

2) Prüfung der Hühneraugenoperateure. (Min.-Verf. vom 2. Aug. 1870.)

In Erwiderung auf den Bericht vom . . . finde ich nichts dagegen zu erinnern, dass Personen, welche als Hühneraugenoperateure geprüft zu werden wünschen, durch eine solche, nach Massgabe der Verfügung vom 25. Aug. 1845, A 347, vorzunehmende Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugenoperateure zu bezeichnen und dass ihnen das Prüfungszeugniss mit dem daraus hervorgehenden Recht nach Massgabe des § 53 al. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden mussten. Diese Bemerkung ist in das Zeugniss selbst aufzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f) Armenkrankenpflege.

1) Ausübung der Armenkrankenpflege. (Reg.-Verf. vom 15. Mai 1872.)

Zur Beseitigung mehrfach geäusserter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, dass unsere über die formelle Leitung der Armenkrankenpflege gegebenen Bestimmungen vom 16. Febr. 1847, I. S. II. Nr. 728 (C. 823), durch die inzwischen veränderte Gesetzgebung ausser Kraft getreten sind. Die Anstellung der Armenärzte und die mit denselben zu treffenden Vereinbarungen sind lediglich Sache der politischen Gemeinden und kann deshalb auch eine Verpflichtung der Armenärzte zu Beiträgen für die Physikatsberichte nicht gefordert werden.

Den politischen Gemeinden ist jedoch die Abschliessung genauer Kontrakte mit den Armenärzten und Apothekern nach Massgabe der unserer Verf. vom 16. Febr. 1847 beigegebenen Schemata unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Ergänzung sonstiger für zweckmässig erachteter Bestimmungen stets zu empfehlen.

Namentlich hat sich die den Armenärzten seither kontraktlich auferlegte Verpflichtung zur Sparsamkeit in den Arzneiverordnungen vielfach nicht als ausreichend erwiesen; in solchen Fällen empfiehlt es sich, die Rezepte der Armenärzte zeitweise durch einen ärztlichen Sachverständigen revidiren zu lassen und den Armenärzten bezüglich der Arzneiverschreibungen diejenigen Beschränkungen aufzuerlegen, welche sich ohne Gefährdung des Heilzweckes in vielen grösseren Krankenvereinen und namentlich in den Knappschaftsverbänden (Essen) seit Jahren als zweckmässig bewährt haben.

Hinsichtlich der Anstellung und der Verpflichtungen der Impfärzte ist keine Veränderung eingetreten und ist bei Anstellung derselben seitens der Ortspolizeibehörde stets gemäss § 51 des Regulativs vom 8. Aug. 1835 darauf hinzuweisen, dass sie zur genauen Befolgung der über das Impfwesen erlassenen Vorschriften verpflichtet sind.

I.

Schema zu einem Kontrakte über Behandlung der erkrankten Armen.

Zwischen der Armenverwaltung zu N. einerseits und dem Arzte (Wundarzte, Geburtshelfer) N. zu N. andererseits ist heute nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Der N. übernimmt für die Zeit von bis die ärztliche (wundärztliche, geburtshülfliche) Behandlung derjenigen erkrankten Armen in den zur Bürgermeisterei N. gehörigen Gemeinden N. N., für deren Pflege zu sorgen Verpflichtung der Gemeinden ist. Er macht sich anheischig, die ihm anvertrauten Kranken nach Pflicht und Gewissen sorgfältig zu behandeln, sie zu besuchen, so oft es nöthig ist, und ihnen in seiner Wohnung Rath zu ertheilen, so oft es erforderlich scheint. Es wird ihm im Januar jeden Jahres ein Verzeichniss der in Armenpflege stehenden Personen zugestellt und ausserdem von den im Laufe des Jahres vorgehenden Veränderungen Mittheilung gemacht. Ausser diesen behandelt derselbe diejenigen Kranken, welche ihm hierzu eine Aufforderung von Seiten der Armenverwaltung überbringen. In Nothfällen übernimmt er auch ohne solche Aufforderung die Behandlung, erstattet aber sofort nach dem ersten Besuche der Armenverwaltung Anzeige.

2. Für Erkrankungs- und Behinderungsfälle bezeichnet er der Armenverwaltung ein für allemal einen Stellvertreter. Er verpflichtet sich zur Beobachtung der Sparsamkeit in den Arzneiverschreibungen, soweit dies mit dem Heilzwecke verträglich erscheint.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Nach Massgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere nach § 9 des Regulativs vom 28. Okt. 1835 macht er bei ansteckenden Krankheiten die erforderliche Anzeige, untersucht von Zeit zu Zeit die Schulen wegen Krätze und Kopfgrind, und wirkt auf Erfordern bei Epidemien als Mitglied der Sanitätskommission für die ihm anvertrauten Kranken.

4. Insbesondere besorgt er, wenn nicht ein besonderer Impfarzt angestellt ist, die öffentlichen Gesammtimpfungen, Revisionen und ewaigen Nachimpfungen nach den bestehenden Bestimmungen, sucht überhaupt die Verbreitung der Schutzpocken zu befördern und berichtet in den vierteljährlichen Beiträgen zum Physikatsberichte über die in seinem Armenbezirke vorgekommenen Krankheiten.

5. Die betreffende Rechnung des Apothekers wird von ihm revidirt und festgestellt. Er stellt die im § 2 der Verordnung vom 11. Juli 1822 (A.-Bl. S. 365) gedachten Todtenscheine unentgeltlich aus.

6. Für diese Verrichtungen erhält der N. N. ein Jahresgehalt von . . . Thlrn., welches in (vierteljährlichen etc.) Raten aus der N. Kasse zu N. postnumerando gezahlt wird.

7. Dieser Vertrag ist auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich vom 1. Jan. 18 . . bis 31. Dez. 18 . . gültig. Eine Verlängerung desselben ist statthaft, jedoch ebenfalls nur von drei zu drei Jahren. Auch innerhalb der Vertragsperiode steht jedem Theile eine dreimonatliche Kündigung frei, welche jedoch nur an einem Quartaltage erfolgen darf. Ergeht weder Kündigung noch Prolongation, so erlischt der Vertrag nach Ablauf der eben genannten Zeit ohne Weiteres.

8. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden kontrahirenden Theilen zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben. Durch die Bestätigung des Königl. Kreis-Landrathes erhält derselbe jedoch erst seine Gültigkeit.

Die Kosten des zu dem Vertrage zu verwendenden Stempels trägt der Herr N. N.

N., den ten 18

Die Armenverwaltung: Der Armenarzt:

II.

Schema zu einem Kontrakte über Lieferung der Armenarzneien.

Zwischen der Armenverwaltung zu N. und dem Apotheker N. zu N. ist heute nachstehender Vertrag geschlossen worden:

1. Der Apotheker N. liefert die Arzneien für die in den Gemeinden N. N. vorhandenen Armen nach Anleitung der von dem Armenarzte verschriebenen Rezepte.

2. Er verpflichtet sich, die Arzneien mit Pünktlichkeit anzufertigen und rasch abzugeben. Er darf nur solche Rezepte auf Armenrechnung anfertigen, welche von dem Armenarzte oder von der Armenverwaltung als zahlungsfrei bezeichnet sind. In Nothfällen hat er die Arznei auch ohne diese Bedingung abzugeben, aber sofort bei der Armenverwaltung Anzeige zu machen.

3. Bei Wiederholungen von Rezepten verpflichtet er sich, die Gläser, Schachteln, Töpfe u. s. w. zurückzufordern und überall nur nach pag. 56 der Taxe zu berechnen.

4. Für sämmtliche den Armen gelieferten Medikamente bewilligt er einen Rabatt von Prozent und erhält die Zahlung nach dem Jahresschlusse, nachdem die Arzneirechnungen vom Armenarzte revidirt und festgestellt sind, aus der . . . Kasse zu N.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Dieser Vertrag ist für die Dauer von gültig. Jedem Theile bleibt jedoch auch während dieser Zeit eine vierteljährliche Kündigung vorbehalten, ausserdem aber der Armenverwaltung das Recht, bei Veranlassung zur Unzufriedenheit sofort die Arzneien aus einer andern Apotheke entnehmen zu lassen, ohne dass der N. deshalb eine Entschädigung fordern kann.

6. Dieser Vertrag ist in duplo ausgefertigt und von beiden Theilen, vorbehaltlich der landräthlichen Bestätigung, unterschriftlich vollzogen.

N., den ten 18

Die Armenverwaltung: Der Apotheker:

2) Freibäder für arme Kranke zu Bad Oeynhausen.
(Bekanntm. der Königl. Badeverwaltung daselbst vom 29. April 1886.)

Dem Königl. Oberpräsidium beehrt die Badeverwaltung sich beifolgend je 50 Druckexemplare der Badeordnung und der Bestimmungen über die Gewährung von Bädern zu Freibädern etc. für die Königl. Badeanstalt Oeynhausen mit dem gehorsamsten Ersuchen zu überreichen, deren Vertheilung an die Königl. Regierungen und Landrathsämter event. auch an die Magistratsbehörden grösserer Städte der Hochdenselben unterstellten Provinz hochgeneigtest vermitteln zu wollen.

Es werden jährlich im Interesse wenig bemittelter und armer Kranken, denen der Besuch des hiesigen Bades ärztlich verordnet ist, zahlreiche Korrespondenzen mit Königl. und Gemeindebehörden geführt, welche Aufklärungen über die hiesigen Verhältnisse bezwecken. Diesen zeitraubenden Schreibereien, aus denen häufig für die ärmeren Leute auch noch Kosten erwachsen, glaubt die Badeverwaltung durch geeignete Vertheilung der anliegenden Druckexemplare abhelfen zu können, besonders wenn die Königl. Landrathsämter die Amts- resp. Ortsvorsteher ihres Kreises mit dem Inhalte jener Bestimmungen event. durch Vertheilung von Druckexemplaren bekannt machen würden.

Sollte das Königl. Oberpräsidium die Anzahl der übersandten Exemplare nicht für auskömmlich erachten, so bittet die Badeverwaltung gehorsamst um bezügliche hohe Mittheilung.

3) Halten von Kostkindern. (Pol.-Verordn. vom 27. April 1881.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang unseres Bezirks unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 10. Sept. 1874 (A.-Bl. S. 400) verordnet was folgt:

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniss der Ortspolizeibehörde. Bevor die Erlaubniss ertheilt ist, dürfen Kinder in Kost und Pflege nicht genommen werden.

Wird die Erlaubniss zurückgezogen, so sind die Kinder, insofern die Polizeibehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat, spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Zurücknahme der Erlaubniss aus der Pflege zu entlassen.

§ 2. Wer die Erlaubniss zur Aufnahme fremder Kinder (§ 1) erhalten hat, und von derselben Gebrauch macht, ist verpflichtet:

a) die Aufnahme bezw. die Entlassung eines Kindes spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Aufnahme bezw. Entlassung;
b) seinen Wohnungswechsel spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem die alte Wohnung verlassen worden ist, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 3. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, welche nur solche fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege nehmen, die im Auftrage eines Armenverbandes, einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt oder einer staatlich genehmigten Wohlthätigkeit übernommen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden mit Geldbusse bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnissmässige Haft tritt, bestraft.

g) Homöopathie.

1) Ausübung der Praxis seitens der Medizinalpersonen nach homöopathischen Grundsätzen. (Min.-Verf. vom 13. April 1869.)

Im Anschluss an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniss zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerh. Verordnung vom 13. Mai 1867 (G.-S. S. 667) ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preussischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, dass das Reglement über die Befugniss der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G.-S. S. 305) nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medizinalpersonen im ganzen Staatsgebiet Geltung erlangt und die nach Massgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniss im ganzen Staatsgebiete geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

2) Taxe der nach homöopathischen Grundsätzen bearbeiteten Arzneien. (Min.-Verf. vom 5. Aug. 1869 S. 275.)

Das Königliche Ministerium der geistl., Unterr.- und Medizinal-Angelegenheiten hat nachstehende Taxe für die nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen als massgebend im ganzen Staate festgestellt.

1. „Urtincturen oder Essenzen zum äusserlichen Gebrauche, aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja etc.

30	Gramm	(30,0)	4	Sgr.	—	Pfg.	
60	„	(60,0)	7	„	6	„	
90	„	(90,0)	10	„	—	„	

2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch mit Ausnahme der aus besonders theuren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5	Gramm	(5,0)	1	Sgr.	8	Pfg.	
15	„	(15,0)	5	„	—	„	
30	„	(30,0)	8	„	—	„	

3. Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theureren Droguen bereiteten:

bis	einschliesslich	4	Gramm	(4,0)	2	Sgr.	6	Pfg.
„	„	6	„	(6,0)	3	„	—	„
„	„	10	„	(10,0)	4	„	—	„
„	„	15	„	(15,0)	5	„	—	„
„	„	30	„	(30,0)	7	„	6	„
„	„	60	„	(60,0)	10	„	—	„

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis	einschliesslich	2	Gramm	(2,0)	1	Sgr.	6	Pfg.
„	„	4	„	(4,0)	3	„	—	„
„	„	6	„	(6,0)	4	„	—	„
„	„	8	„	(8,0)	5	„	—	„
„	„	15	„	(15,0)	7	„	6	„
„	„	30	„	(30,0)	10	„	—	„
„	„	60	„	(60,0)	17	„	6	„

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen zu 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis für das Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur dritten Potenzirung einschliesslich, um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis	30	Gramm	3	Sgr.	6 Pfg.
„	120	„	5	„	— „
„	180	„	6	„	— „

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise taxirt, dass die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver:

1	Pulver	1	Sgr.
2	„	$1^1/_2$	„
3	„	2	„

u. s. w. jedes Stück um 6 Pfennige mehr.

9. Aqua destillata, methodo homœpathica parata: 30 Gramm 8 Pfg.
Saccharum, methodo homœpathica paratum: 30 Gramm 4 Sgr.
Spiritus vini, methodo homœpathico paratus: 30 Gramm 2 Sgr.

10. Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:
bei Mengen bis 30 Gramm 8 Pfg.,
für jede weitere 30 Gramm 4 Pfg.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannten Scheinpulvern):
für jedes Pulver einschliesslich Papierkapsel 6 Pfg.

11. Gefässe:

a) Convolute bis 12 Stück einschliesslich 1 Sgr.
„ über 12 bis zu 24 Stück einschliesslich . $1^1/_2$ „
„ über 24 Stück $2^1/_2$ „

b) starke weisse Gläser

bis zu einem Inhalte von				15	Gramm	einschliesslich	$1^1/_2$ Sgr.
„	„	„	„	100	„	„	$1^3/_4$ „
„	„	„	„	200	„	„	$2^1/_4$ „
„	„	„	„	300	„	„	3 „

c) Cylindergläschen, für das Stück $2^1/_2$ „

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Ausübung der Homöopathie seitens der Lehrer. (Reg.-Verf. vom 24. Juni 1878.)

Nachdem zu unserer Kenntniss gekommen ist, dass auch Lehrer mit homöopathischen oder sonstigen medizinischen Kuren bei nicht zu ihrer Familie gehörigen Personen sich befassen und sich dafür von den behandelten Personen honoriren lassen, machen wir hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, dass eine solche Thätigkeit mit der Stellung und den Obliegenheiten der Lehrer unvereinbar und um so weniger zu dulden ist, als ihnen die für den Betrieb der medizinischen Praxis unerlässlich nothwendige wissenschaftlich-technische Vorbildung fehlt und ihre Kurversuche immer nur in die Kategorie der Medizinal-Pfuschereien fallen.

Den Lehrern, welche noch ferner in solcher Weise sich beschäftigen sollten, ist dies zu Protokoll zu untersagen und dabei zu eröffnen, dass bei Nichtbeachtung dieses Verbots mit den strengsten disziplinarischen Massnahmen gegen sie werde vorgegangen werden.

Von den hierüber aufzunehmenden Protokollen ist uns stets sofort eine Abschrift einzusenden.

h) Fleischbeschauer.

Stempelpflichtigkeit der Konzessionen. (Min.-Erl. vom 26. Sept. 1878.)

Auf den gefälligen Bericht vom 26. Juni d. Js., betreffend die von der Königl. Regierung zu N. angeregte Frage der Stempelpflichtigkeit der Konzessionen für Fleischbeschauer, erwidern wir Ew. Excellenz, bei Rückgabe der Anlagen, ganz ergebenst, dass die amtlichen Verfügungen, durch welche Fleischbeschauer gemäss § 36 der Gewerbeordnung mit öffentlicher Glaubwürdigkeit behufs der Kontrolle der obligatorischen Fleischschau, soweit diese polizeilich angeordnet ist, bestellt werden, unbedenklich dem Stempel von 1 Mk. 50 Pfg. unterliegen, weil sie eine Art von Konzessionen darstellen und weil, selbst wenn dies verneint werden sollte, doch die Position „Ausfertigungen" des Stempeltarifs vom 7. März 1822 darauf Anwendung finden würde. Ew. Excellenz ersuchen wir im Anschluss an die Cirk.-Reskripte vom 4. Jan. 1875, 6. April und 26. Juli 1877 ganz ergebenst hiernach die Regierungen (resp. Landdrosteien) gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf